

Teil C - Anlage C-02

Vergabenummer VOEK 494-25

Leistungsbeschreibung

Durchführung des Winterdienstes für eine Bundesliegenschaft in Neuendettelsau

Inhalt

0	Vorbemerkungen	2
0.1	Vertragsgegenstand	2
0.2	Lagepläne, Flächenangaben	2
0.3	Aushändigung Unterlagen, Schlüssel	2
0.4	Erkundung Einsatzgebiet	2
0.5	Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01))	2
0.6	Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal	3
0.7	Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst	4
0.8	Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)	5
0.9	Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01))	5
0.10	Anlagen	5
1	WE 132746	6
1.0	Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen	6
1.1	Winterdienst	6

0 Vorbemerkungen

0.1 Vertragsgegenstand

1. Die Auftraggeberin überträgt der Auftragnehmerin den Winterdienst (einschl. Streugutbeseitigung) auf den Flächen der nachgenannten Liegenschaft in 91564 Neuendettelsau gemäß dieser Leistungsbeschreibung:

WE	Nutzer	Straße
132746	Zoll - Diensthundeschule	Breslauer Str. 1

Die zum Thema Reinigung, Räumen und Bestreuen der Gehwege erlassene einschlägige Verordnung ist von der Auftragnehmerin zu beachten und zu befolgen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, sich auf eigene Initiative über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg stets über den aktuellen Inhalt dieser Verordnung auf dem Laufenden zu halten.

Geschuldet ist keine bloße Dienstleistung, sondern ein Erfolg; es gilt Werkvertragsrecht.

2. Die Winterdienstsaison erstreckt sich jeweils vom **01. November** eines Kalenderjahres bis zum **31. März** des Folgejahres.

Sollte aus Gründen der Witterung bereits vor Beginn und/oder über das Ende der Winterdienstsaison hinaus Winterdienst erforderlich sein, ist die AN verpflichtet, diesen im notwendigen Umfang zu erbringen.

0.2 Lagepläne, Flächenangaben

Es wird darauf hingewiesen, dass die Lagepläne nicht maßstabsgetreu sind und die in den Aufmaßen angegebenen Flächen von den tatsächlichen Flächen abweichen können.

0.3 Aushändigung Unterlagen, Schlüssel

Der Auftragnehmerin ausgehändigte Schlüssel, Codekarten oder Unterlagen dürfen nur zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck genutzt werden, sind vor Missbrauch zu schützen und müssen stets sorgfältig aufbewahrt werden, so dass sichergestellt ist, dass Dritte keinen Zugriff erhalten. Bei Verlust – gleich aus welchen Gründen – ist die Auftragnehmerin in voller Höhe des eintretenden Schadens schadensersatzpflichtig. Die Übergabe der Schlüssel, Codekarten und etwaiger Unterlagen wird in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

0.4 Erkundung Einsatzgebiet

Vor erstmaligem Beginn der Arbeiten hat die Auftragnehmerin das Einsatzgebiet gemeinsam mit der Auftraggeberin zu erkunden und das Personal entsprechend vor Ort einzuweisen.

0.5 Protokollführung (Verweis aus Ziffer 8.3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01))

Über die Durchführung der nach dem Vertrag und dieser Leistungsbeschreibung vereinbarten Leistungen hat die Auftragnehmerin Protokoll zu führen. In den Protokollen sind Vor- und Nachnamen der mit der Durchführung beauftragten Beschäftigten der Auftragnehmerin, Einsatzbeginn und Einsatzende sowie Art und Dauer der erbrachten Leistungen aufzunehmen. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist der gemäß den Anforderungen der Ziffer 1.2. der weiteren zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-06) zu erstellenden Monatsrechnung beizufügen.

0.6 Bereitstellung Arbeitsmittel und Personal

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle für die Leistungserbringung notwendigen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Werkzeuge (nachfolgend Arbeitsmittel genannt) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel sowie das entsprechende Personal bereit zu stellen.

0.6.1 Arbeitsmittel

Die Auftragnehmerin ist für den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Arbeitsmittel verantwortlich.

Beim Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass diese ein Minimum an Geräuschen verursachen und den Vorgaben der StVZO sowie des Umweltschutzes entsprechen. Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen auch über eine gültige Betriebsgenehmigung verfügen. Die elektrischen Geräte müssen mit dem VDE/GV- oder einem vergleichbaren Zeichen versehen sein.

Die Arbeitsmittel der Auftragnehmerin müssen entsprechend der Größe der Liegenschaft so dimensioniert sein, dass eine wirtschaftliche und zügige Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist. Die Auftragnehmerin muss das Vorhandensein der entsprechenden Arbeitsmittel bei Vertragsbeginn nachweisen. Die Auftraggeberin behält sich eine Überprüfung der vorhandenen Arbeitsmittel der Auftragnehmerin jederzeit vor.

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, ist die Unterstellung jeglicher Maschinen und Fahrzeuge bzw. großer Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der Liegenschaft grundsätzlich nicht möglich.

0.6.2 Personal

1. Die Auftragnehmerin stellt die für eine ordnungs- und sachgemäße Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte und eine für die ordnungsgemäße Kontrolle zuständige Objektleitung, die die anfallenden Aufgaben koordiniert. Die Objektleitung sorgt für den reibungslosen Ablauf der nötigen Arbeiten vor Ort. Dazu muss sie u.a. über Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau verfügen.

Die Auftragnehmerin hat durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Gestellung von Ersatzkräften) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die vertragsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht beeinträchtigt wird.

Sollte die Auftragnehmerin in Fällen höherer Gewalt an der Erfüllung der Dienstleistung gehindert sein, so hat die Auftragnehmerin der Auftraggeberin unverzüglich davon Mitteilung zu machen und für Ersatz zu sorgen.

2. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Aufgabenerledigung

a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte einzusetzen, die zu einer mündlichen Verständigung in deutscher Sprache in einem der Dienstleistung, der Auftraggeberin und dem Nutzer angemessenen Niveau fähig sind und

b) die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften, besonders die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, einzuhalten.

3. Die Arbeitskräfte sind von der Auftragnehmerin auf deren Kosten mit einem Lichtbildausweis auszustatten, der sie als Arbeitskräfte der Auftragnehmerin ausweist. Der Ausweis muss den Vor- und Nachnamen der Arbeitskraft und die Firma der Auftragnehmerin enthalten. Der Ausweis ist während der Anwesenheit auf der Liegenschaft deutlich sichtbar zu tragen.

0.7 Allgemeiner Leistungsumfang Winterdienst

Im Rahmen des Winterdienstes sind u. a. nachfolgende Aufgaben durchzuführen:

- begeh- und/oder befahrbaren Flächen sind von Schnee zu räumen und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen
- Bereitstellung, Ausbringung, Entfernung und fachgerechte Entsorgung von Streugut
- Kontrollfahrten zur Prüfung der Einsatznotwendigkeit
- Fertigung von Protokollen über die Durchführung der vereinbarten Leistungen

Der Winterdienst ist so auszuführen, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den bezeichneten Flächen erfüllt ist. Die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass auch bei besonderen Witterungslagen, u. a. Blitzeis, Reifglätte, die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. Dabei hat sie sich ggf. auch über lokale Besonderheiten vorab umfassend kundig zu machen bzw. selbstständig geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Das Räumen und Bestreuen der öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Verordnung i. V. mit dieser Leistungsbeschreibung. Der Verordnung sind grundsätzlich die zu beräumenden Flächen, die Zeitvorgaben für die Beräumung bzw. Streupflicht und die Vorgaben zum Streugut zu entnehmen.

Auf den nichtöffentlichen Flächen ist sicherzustellen, dass die begehbaren und/ oder befahrbaren Flächen (insbesondere Geh- und Fußwege, Straßen, Parkflächen, Garagenzufahrten und Rampen, Eingänge, Außentreppen, Zugängen zu den Hydranten, Briefkästen, Löschwassereinspeisungseinrichtungen) entsprechend der Leistungsbeschreibung vollständig von Schnee und auftauendem Eis geräumt und bei Glätte bestreut werden.

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nichtöffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Verordnung hinsichtlich der Zeitvorgaben für die Beräumung und zu Art und Umfang des Winterdienstes entsprechend.

0.7.1 Ausführungszeiten

Die Ersträumung muss bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte ‚Ersträumung bis‘) erfolgt sein. Der Winterdienst ist bis zu den in dieser Leistungsbeschreibung angegebenen Zeiten (Spalte ‚Winterdienst bis‘) durchzuführen. Wenn Bedarf auftritt ist auch dazwischen wiederholt unverzüglich zu räumen und/oder zu streuen.

Wenn im Folgenden nicht abweichend geregelt, ist die Auftragnehmerin für den rechtzeitigen Beginn der Räum- und Streuarbeiten selbst verantwortlich.

0.7.2 Streugut

Soweit in dieser Leistungsbeschreibung oder dem Lageplan nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gelten auf den nichtöffentlichen Flächen die Vorgaben der einschlägigen Verordnung zu den Streumitteln entsprechend.

Wenn im Folgenden nicht anders geregelt, werden grundsätzlich keine Lagermöglichkeiten durch die Auftraggeberin zur Verfügung gestellt.

Die Streugutentfernung auf den öffentlichen Flächen erfolgt nach Maßgabe der einschlägigen Ortssatzung/Verordnung.

Das verwendete Streugut auf den nichtöffentlichen Flächen ist am Ende der Winterdienstsaison aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen (Endreinigung).

0.7.3 Schneebeseitigung

Für die öffentlichen Flächen gelten die Regelungen der einschlägigen Verordnung.

Anfallende Schneemassen auf den nichtöffentlichen Flächen sind grundsätzlich an die Gehweg-, Straßen- und Parkplatzränder zu räumen und können dort verbleiben. Die gebrauchsbestimmte Nutzung der Flächen darf dadurch grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf dies zu keiner Behinderung der Fußgänger oder Fahrzeuge und nicht zu einer Unterbrechung der Wegbeziehungen führen.

0.8 Verweis aus Ziffer 4.2.1 Satz 3 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01)

entfällt

0.9 Zahlungsbedingungen (Verweise aus Ziffern 8.3 und 8.4 der zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-01))

Die bei der Rechnungslegung zu beachtenden Abrechnungszeiträume sowie die dafür relevanten Daten und Preisbestandteile sind den weiteren zus. Vertragsbedingungen (Anlage C-06) zu entnehmen.

0.10 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten und von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen werden durch folgende Anlagen konkretisiert. Die Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage C-03.1	Lageplan WE 132746
Anlage C-03.2	Lagepläne WE 132746 Neubau
Anlage C-03.3	Lageplan WE 132746 Reihengarage
Anlage C-03.4	Flächenaufstellung WE 132746
Anlage C-03.5	Verordnung Neuendettelsau

1 WE 132746

1.0 Liegenschaftsspezifische Vorbemerkungen

1.0.1 Leistungsort

Zoll - Diensthundeschule, Breslauer Str. 1, 91564 Neuendettelsau

1.0.2 Zugang, Zufahrt, Zutritt

Die o.g. Liegenschaft umfasst etwa 130 ha Waldgelände, etwa 600 ha Gelände für die Fährtenarbeit, über 70 Zwinger, 9 Übungsplätze und etwa 80 Bunker. Diverse durch den Wald verlaufende Wege führen zu den weit verteilt liegenden Übungsplätzen für die Diensthunde. Der Zugang zum eingezäunten Teil der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erfolgt durch ein Einfahrtstor. Dafür benötigt die Auftragnehmerin einen Transponder.

1.0.3 Protokollführung

Die Leistungsnachweise gemäß Punkt 0.5 für eine Kalenderwoche sind dem Nutzer am folgenden Monat (per Mail) zur Kenntnisnahme zu übersenden.

1.0.4 Arbeitsmittel

In Absprache mit dem Nutzer hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, Maschinen und Fahrzeuge bzw. Gerätschaften sowie Hilfsmittel auf der Liegenschaft abzustellen. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

1.0.5 Streugut

In Absprache mit dem Nutzer hat die Auftragnehmerin die Möglichkeit, während der Wintersaison Streugut auf der Liegenschaft zu lagern. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

1.1 Winterdienst

1.1.1 Öffentliche Flächen

1.1.1.10 Öffentlicher Gehweg, ca. 324 m² (Nrn. 31+32)

Breslauer Straße, Waldstraße

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
täglich	gemäß Verordnung	gemäß Verordnung

1.1.2 Nichtöffentliche Flächen - in Nutzung

1.1.2.10 Nichtöffentliche Flächen - Straßen, ca. 16.450 m² (Nrn. 1-11)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.– Do. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	13:00 Uhr

1.1.2.20 Nichtöffentliche Flächen - Straße und Verkehrsfläche, ca. 2.274 m² (Nrn. 15, 16, 18)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Samstag, Feiertag	07:30 Uhr	18:00 Uhr
Sonntag	07:30 Uhr	22:00 Uhr

1.1.2.30 Nichtöffentliche Flächen - Straßen, ca. 3.372 m² (Nrn. 12-14)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Do. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	13:00 Uhr
Samstag, Feiertag	07:30 Uhr	18:00 Uhr
Sonntag	07:30 Uhr	22:00 Uhr

1.1.2.40 Nichtöffentliche Flächen - Straße, ca. 1.152 m² (Nr. 17)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Fr. (soweit Werktag)	13:00 Uhr	18:00 Uhr
Samstag, Feiertag	07:30 Uhr	18:00 Uhr
Sonntag	07:30 Uhr	22:00 Uhr

1.1.2.50 Nichtöffentliche Flächen - Verkehrs- und Parkflächen Kantinenbetrieb, ca. 2.509 m² (Nrn. 19-23)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Fr. (soweit Werktag)	06:00 Uhr	20:00 Uhr
Sonntag	07:30 Uhr	22:00 Uhr

1.1.2.60 Nichtöffentliche Flächen - Verkehrs- und Parkflächen Kantinenbetrieb, ca. 2.509 m² (Nrn. 19-23)

Auf den o.g. Flächen ist der Winterdienst für die nachfolgend aufgeführten Wochentage **nur nach schriftlicher (per Mail) Anforderung durch den Nutzer** sicherzustellen. Der Abruf erfolgt bis spätestens 8 Kalendertage vor dem Wochenende, an dem der Winterdienst bei Bedarf gewährleistet sein muss. Die Bezahlung der nach Abruf notwendigen Winterdienstleistungen erfolgt nach Einsatz entsprechend den im Preisblatt vereinbarten Preisen.

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Samstag, Feiertag	07:30 Uhr	20:00 Uhr

1.1.2.70 Nichtöffentliche Flächen - Übungsplätze Diensthunde, ca. 28.635 m² (Nrn. 24-28)

Auf den o.g. Flächen sind die nachgenannten Winterdienstleistungen **nur nach schriftlicher (per Mail) Anforderung durch den Nutzer** auszuführen. Der Abruf erfolgt bis spätestens um 06 Uhr am Tag der Leistungsausführung. Der Abruf kann für einen, mehrere und alle Übungsplätze erfolgen. Der Abruf erfolgt üblicherweise erst ab einer Höhe des Schneebelags vor Ort von ca. 10 cm. Die Bezahlung der abgerufenen und durchgeführten Winterdienstleistungen erfolgt entsprechend den im Preisblatt vereinbarten Preisen.

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Achtung: Sowohl zum Schutz der Diensthunde als auch des Bodens darf auf diesen Flächen keinerlei Streugut ausgebracht werden. Der Winterdienst besteht insoweit ausschließlich aus der Bäumung des angefallenen Schnees. Bei der Ausführung dieser Leistung ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht beschädigt wird.

Ausführungszeiten:

Mo.–Do. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	13:00 Uhr

1.1.2.80 Nichtöffentliche Flächen, ca. 335 m² (Nrn. 29+30 Reihengarage - Anlage C-03.3)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
täglich	gemäß Verordnung	gemäß Verordnung

1.1.3 Nichtöffentliche Flächen - aktuell nicht in Nutzung

Die Auftraggeberin kann aktuell nicht einschätzen, ab wann die 3 nachgenannten Flächen wieder in Nutzung genommen werden können. Diese wird die Auftragnehmerin mind. 3 Monate vorher schriftlich darüber informieren, ab wann auf diesen ebenfalls entsprechend den nachfolgenden Regelung der Winterdienst sichergestellt bzw. ausgeführt werden muss. Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin erst ab diesem Zeitpunkt das im Preisblatt insoweit vereinbarte Entgelt.

1.1.3.10 Nichtöffentliche Flächen - Straße, ca. 822 m² (Nr. 33)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.– Do. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	13:00 Uhr

1.1.3.20 Nichtöffentliche Flächen - Übungsplätze Diensthunde, ca. 5.974 m² (Nr. 34, 35)

Auf den o.g. Flächen sind die nachgenannten Winterdienstleistungen **nur nach schriftlicher (per Mail) Anforderung durch den Nutzer** auszuführen. Der Abruf erfolgt bis spätestens 16 Uhr am Tag vor dem Tag der Leistungsausführung. Der Abruf kann für einen oder beide Übungsplätze erfolgen. Der Abruf erfolgt üblicherweise erst ab einer Höhe des Schneebelags vor Ort von ca. 10 cm.

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Achtung: Sowohl zum Schutz der Diensthunde als auch des Bodens darf auf diesen Flächen keinerlei Streugut ausgebracht werden. Der Winterdienst besteht insoweit ausschließlich aus der Bäumung des angefallenen Schnees. Bei der Ausführung dieser Leistung ist darauf zu achten, dass der Untergrund nicht beschädigt wird.

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Do. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	13:00 Uhr

1.1.4 Nichtöffentliche Flächen - aktuell noch im Bau

Gemäß der aktuellen Planung sollen die nachgenannten 3 Flächen im Laufe des Jahres 2027 fertiggestellt und in Nutzung genommen werden. Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin mind. 3 Monate vorher schriftlich darüber informieren, ab wann auf diesen Flächen ebenfalls entsprechend den nachfolgenden Regelung der Winterdienst sichergestellt werden muss. Die Auftraggeberin schuldet der Auftragnehmerin erst ab dem tatsächlichen Leistungsbeginn das im Preisblatt insoweit vereinbarte Entgelt.

1.1.4.10 Nichtöffentliche Flächen - Verkehrsflächen, Zuwegung/-gang, ca. 690 m² (Nrn. 36-38) - Anlage C-03.2)

Leistung: gemäß Punkt 0.7 Allgemeiner Leistungsumfang;

Ausführungszeiten:

	Ersträumung bis	Winterdienst bis
Mo.–Do. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	18:00 Uhr
Fr. (soweit Werktag)	07:00 Uhr	13:00 Uhr